

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 26. März 2025

2.6

Beschluss 2025-36

Gemeindeammann- und Betriebsamt - Anschlussvertrag mit Gemeinde Rüti ZH - Zustimmung zum Anschlussvertrag

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Es ist eine allgemeine (schweizweite) Tendenz wahrnehmbar, dass kleinere Betriebsämter zu grösseren Einheiten zusammengelegt werden. Man kann davon ausgehen, dass sich dieser Trend, ähnlich wie es vor einigen Jahren bei den Zivilstandskreisen der Fall war, fortsetzen dürfte. Mittel- und langfristig wird dies zwangsläufig zu einer Reduktion der Anzahl Betriebsämter im Kanton Zürich bzw. vermehrten Zusammenschlüssen führen, nicht zuletzt auch aufgrund des Fachkräftemangels, der auch im Betreuungswesen feststellbar ist. Grössere Ämter sind aus verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll und bringen Vorteile mit sich. Eine grössere Anzahl Mitarbeitende bedeutet mehr Betriebssicherheit, die bessere Gewährleistung von Stellvertretungen bei Ferien, Absenzen usw. Das Betriebsamt Wald-Fischenthal hat aktuell jährlich knapp 5'000 Betreibungen, der Betreuungskreis Rüti zurzeit rund 8'500 Betreibungen pro Jahr.

Seit 2020 hat sich das Team des Betriebsamts Wald-Fischenthal zweimal rundum erneuert, praktisch bei allen Mitarbeitenden aus individuellen persönlichen Gründen. Nach dem zweiten Mal im Jahr 2023 liessen sich nicht mehr genügend neue Mitarbeitende rekrutieren und auch die Amtsleitung konnte nicht neu besetzt werden. Dies hatte zur Folge, dass das Betriebsamt seither vorwiegend mit temporären Anstellungen sowie Springern operieren muss, was auf längere Sicht weder finanziell tragbar noch für die Kundschaft zumutbar ist.

Diese Situation brachte die Gemeinde Wald ZH dazu, nach Alternativen zu suchen und kontaktierte das Betriebsinspektorat sowie die Gemeinde Rüti mit der Anfrage, ob ein Zusammenschluss mit dem Betriebsamt Rüti-Bubikon-Dürnten eine Option wäre. Bei beiden Stellen stiess man auf offene Ohren und so wurde der Prozess zur Erweiterung des bestehenden Betreuungskreises Rüti mit den Gemeinden Wald und Fischenthal rasch in die Wege geleitet.

Erwägungen

Die Schaffung eines Betreuungskreises Rüti, bestehend aus den Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald, wird von allen Beteiligten als gute und langfristige Lösung erachtet. Die geografische Nähe zu Rüti ist gegeben und die Erreichbarkeit mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln für die betroffene Bevölkerung wird als zumutbar beurteilt. Überdies entspricht sie der kantonalen Strategie, künftig grössere Betreuungskreise zu bilden.

An einer Sitzung im Oktober mit Vertretungen der Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald, dem Betriebsinspektorat sowie dem Gemeindeamt, äusserten sich alle Beteiligten zustimmend zur Erweiterung des Betriebskreises Rüti um die Gemeinde Fischenthal und Wald.

Auflösung bestehende Anschlussverträge

Der Vertrag zwischen Wald und Fischenthal vom 7. Juli 2009 soll mit Einverständnis beider Vertragsparteien vorzeitig per 30. Juni 2025 aufgelöst werden.

Der Vertrag zwischen Rüti, Bubikon und Dürnten vom 30. Oktober 2009 soll mit Einverständnis aller Vertragsparteien vorzeitig per 30. Juni 2025 aufgelöst werden.

Abschluss neuer Anschlussvertrag

Der Vertragsentwurf lehnt sich weitestgehend an ein entsprechendes Muster an und stimmt mit dem bestehenden Anschlussvertrag bis auf einzelne Details überein. Für Wald und Fischenthal ändert der Kostenverteiler gegenüber dem bisherigen Vertrag.

Finanzielle Auswirkungen

Der Zusammenschluss wird für die Steuerzahlenden der beteiligten Gemeinden keine Kostenfolge haben, im Gegenteil. Die Betriebsämter sind kostendeckende Betriebe bzw. liefern sogar jeweils einen Gewinn aus ihrer jährlichen Tätigkeit ab. Die folgende Aufstellung zeigt dies anhand der Betriebsämter Wald-Fischenthal sowie Rüti-Bubikon-Dürnten:

| | 2024 | 2023 | 2022 | 2021 | 2020 |
|----------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Wald-Fischenthal* | -75'974.16 | 15'666.09 | 108'018.26 | 137'213.15 | 101'983.00 |
| Rüti-Bubikon-Dürnten | 123'123.30 | 92'432.86 | 46'265.32 | 24'778.02 | 8'755.14 |
| Konsolidiert | 47'149.14 | 108'098.95 | 154'283.58 | 161'991.17 | 110'738.14 |

* 2023 und 2024 sind die hohen Springerkosten für das Ergebnis ausschlaggebend

Der Gewinn wird dem vertraglichen Schlüssel gemäss auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

Erfolgreiche Vorprüfung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Vertrag am 18. Februar 2025 vorgeprüft und mit kleinen Anpassungen für genehmigungsfähig erachtet. Diese Anpassungen wurden im Vertrag übernommen.

Die Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald schliessen folgenden Anschlussvertrag ab:



Anschlussvertrag

zwischen

der Politischen Gemeinde Rüti (Trärgemeinde)

und

den Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal und Wald
(Anschlussgemeinden)

betreffend

Betriebungskreis Rüti

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Gemeindeverwaltung
Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Tel 055 251 32 60
info@rueti.ch
www.rueti.ch



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz..... | 3 |
| Art. 1 | Vertragsgemeinden und Bezeichnung..... | 3 |
| Art. 2 | Zweck..... | 3 |
| Art. 3 | Sitz..... | 3 |
| II. | Aufgaben und Zuständigkeiten..... | 3 |
| Art. 4 | Aufgaben..... | 3 |
| Art. 5 | Personalzuständigkeiten, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse..... | 3 |
| Art. 6 | Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeteiligung..... | 3 |
| III. | Rechnungswesen..... | 4 |
| Art. 7 | Rechnungsführung..... | 4 |
| Art. 8 | Kostenverteilung..... | 4 |
| IV. | Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten | 4 |
| Art. 9 | Vertragsänderung..... | 4 |
| Art. 10 | Kündigung..... | 4 |
| Art. 11 | Streitigkeiten..... | 4 |
| V. | Schluss- und Übergangsbestimmungen..... | 5 |
| Art. 12 | Inkrafttreten..... | 5 |
| Art. 13 | Aufhebung bisherige Verträge..... | 5 |
| Art. 14 | Aktenübergabe..... | 5 |
| Art. 15 | Anschluss Betreuungskreis Wald-Fiscenthal..... | 5 |



Anschlussvertrag Betreuungskreis Rüti

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

- | | | |
|--------|---|---|
| Art. 1 | Vertrags- gemeinden und Bezeichnung | <p>¹ Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald bilden unter der Bezeichnung «Betreuungskreis Rüti» auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.</p> <p>² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.</p> |
| Art. 2 | Zweck | <p>Innerhalb des Betreuungskreises Rüti wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.</p> |
| Art. 3 | Sitz | <p>¹ Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Rüti.</p> <p>² Der Betrieb einer Aussenstelle in einer oder mehreren Anschlussgemeinden liegt in der Kompetenz der Trägergemeinde und erfordert keine Zustimmung der Anschlussgemeinden.</p> |

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 4 | Aufgaben | <p>¹ Das Betreibungsamt Rüti erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p> <p>² Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte übt gleichzeitig das Gemeindeamtsamt der Vertragsgemeinden aus.</p> |
| Art. 5 | Personal- zuständigkeiten, Wählbarkeit und Arbeits- verhältnisse | <p>¹ Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.</p> <p>² Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.</p> <p>³ Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.</p> <p>⁴ Die Festsetzung des Stellenplanes und die Anstellung von Personal erfolgt durch den Gemeinderat der Trägergemeinde. Er kann diese Kompetenz delegieren, mit Ausnahme der Ernennung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretungen.</p> <p>⁵ Für die Arbeitsverhältnisse gelten das Personalrecht und die Besoldung gemäss den Bestimmungen der Trägergemeinde.</p> |
| Art. 6 | Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeteiligung | <p>¹ Der Gemeinderat der Trägergemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 17 EG SchKG fällt.</p> |



Anschlussvertrag Betreuungskreis Rüti

²Die Trägergemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Vollkostenrechnung unter Mitsprache aller Anschlussgemeinden,
- die Öffnungszeiten des Betriebsamtes.

III. Rechnungswesen

- | | | |
|--------|-----------------------|--|
| Art. 7 | Rechnungs- führung | <p>¹Die Trägergemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenrahmen gemäss der Gemeindeverordnung (VGG).</p> <p>²Die Trägergemeinde erstellt eine Vollkostenrechnung. Diese enthält nebst den Raumkosten auch Querschnittskosten wie Personaladministration, Verwaltung, Führungsunterstützung, Infrastruktur und Rechnungswesen. Ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad ist anzustreben.</p> <p>³Investitionen werden durch die Gemeinde Rüti erstfinanziert und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen fliessen in die Vollkostenrechnung ein.</p> |
| Art. 8 | Kostenverteilung | <p>¹Die Verteilung der aus der Vollkostenrechnung hervorgehenden Nettokosten (Gesamtaufwand abzüglich Gebührenerträge und nicht anrechenbare Aufwendungen) unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis nach Anzahl Betreibungen bzw. Pfändungen pro Kalenderjahr und Vertragsgemeinden. Die Gebührenerträge der Vertragsgemeinden werden in der Abrechnung berücksichtigt.</p> <p>²Für Pfändungen wird der 3-fache Aufwand verrechnet.</p> <p>³Die Anschlussgemeinden haben je nach Bedarf Teilzahlungen zu leisten. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.</p> |

IV. Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten

- | | | |
|---------|------------------|---|
| Art. 9 | Vertragsänderung | <p>¹Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutivorgane aller Vertragsgemeinden.</p> <p>²Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> |
| Art. 10 | Kündigung | <p>¹Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.</p> <p>²Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> |
| Art. 11 | Streitigkeiten | <p>Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.</p> |



Anschlussvertrag Betreuungskreis Rüti

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 12 Inkrafttreten ¹Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2025 in Kraft.
- Art. 13 Aufhebung bisherige Verträge ¹Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti betreffend Zusammenarbeit im Betreuungskreis Rüti vom 30. Oktober 2009 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages aufgehoben.
²Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Fischenthal und Wald betreffend Zusammenarbeit im Betreuungskreis Wald-Fischenthal vom 7. Juli 2009 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages aufgehoben.
- Art. 14 Aktenübergabe Die neuen Anschlussgemeinden Wald und Fischenthal sind verpflichtet, der Gemeinde Rüti auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.
- Art. 15 Anschluss Betreuungskreis Wald-Fischenthal ¹Einmalige Kosten, wie beispielsweise die elektronische Datenzusammenführung oder der Umzug von physischen Akten, welche durch den Anschluss des Betreuungskreises Wald-Fischenthal verursacht werden, werden durch die Politische Gemeinde Wald getragen.
²Für einmalige Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Anschluss des Betreuungskreises Wald-Fischenthal gelangt Art. 7 Abs. 3 dieses Vertrages zur Anwendung.

8630 Rüti, 14. März 2025



Anschlussvertrag Betreuungskreis Rüti

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

Gemeinde Rüti

Gemeinderat Rüti, 25. März 2025

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Gemeinde Bubikon

Gemeinderat Bubikon, 26. März 2025

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Gemeinde Dürnten

Gemeinderat Dürnten, 24. März 2025

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bossard
Gemeindeschreiber

Gemeinde Fischenthal

Gemeinderat Fischenthal, 25. März 2025

Matthias Zürcher
Gemeindepräsident a. i.

Vanessa Fasser
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Wald

Gemeinderat Wald, 24. März 2025

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Alexander Dietrich-Mirkovic
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat beschlossen am



Kommunikation

Nach Vorliegen aller fünf Exekutivbeschlüsse wird im April nochmals eine gemeinsame Mitteilung via Website und/oder Social Media über den Zusammenschluss per 1. Juli 2025 publiziert. Rüti wird dazu einen Kommunikationsentwurf verfassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Bildung des Betreibungskreises Rüti mit den Anschlussgemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald wird zugestimmt.
2. Der vorzeitigen Auflösung des gültigen Anschlussvertrags vom 30. Oktober 2009 wird seitens der Gemeinde Bubikon, zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat, zugestimmt.
3. Dem vorstehenden Anschlussvertrag vom 14. März 2025 wird seitens der Gemeinde Bubikon, zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat, zugestimmt.
4. Die Anschlussgemeinden des neuen Betreibungskreises werden ersucht, ihren Beschluss mit folgender Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren:

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die vorstehende amtliche Publikation zusammen mit dem Beschluss, am 28. März 2028 auf der Gemeindegewebseite zu publizieren.

5. Die jeweils zuständige Abteilung jeder Anschlussgemeinde holt beim Bezirksrat die Rechtskraftbescheinigung ein und sendet diese nach Erhalt an die Sitzgemeinde Rüti ZH.
6. Die Sitzgemeinde Rüti leitet das Genehmigungsverfahren beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, zuhanden des Regierungsrats ein.
7. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich. Die Veröffentlichung erfolgt über die Publikation gemäss vorstehender Ziff. 4.
8. Die Sitzgemeinde Rüti wird gebeten, den Anschlussgemeinden im April eine gemeinsame Medienmitteilung zur Verfügung stellen.

9. Mitteilung an:

- Obergericht des Kantons Zürich, Betriebsinspektorat, Postfach 2401, 8021 Zürich
- Gemeinde Rüti, Präsidiales, Breitenhofstrasse 30, Postfach, 8630 Rüti ZH, mit der Bitte um Weiterleitung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich (unter Beilage der unterzeichneten Verträge 11-fach und allen Rechtskraftbescheinigungen, zur Antragstellung der Genehmigung durch den Regierungsrat)
- Gemeinde Bubikon, Präsidiales, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon
- Gemeinde Dürnten, Präsidualabteilung, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
- Gemeinde Fischenthal, Präsidiales, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- Gemeinde Wald ZH, Präsidiales, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald ZH

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: 28. März 2025